

Informationen „elektronische Angebotsabgabe“

Ab 01.01.2020 akzeptiert die Stadt Dortmund als öffentlicher Auftraggeber sowohl bei europaweiten Verfahren als auch bei Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich, also bei nationalen Vergabeverfahren (Verhandlungsvergaben, Beschränkten und Öffentlichen Ausschreibungen), nur noch die „elektronische Vergabe“.

Dies umfasst die Benutzung elektronischer Kommunikationsmittel, insbesondere die elektronische Angebotsabgabe.

Daher sind im vorliegenden Verfahren ausschließlich elektronische Angebote über die Vergabeplattform Metropole Ruhr zugelassen. Eine Angebotsabgabe in schriftlicher Form ist nicht mehr möglich. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den unten folgenden Verfahrensregelungen zur Form der Einreichung elektronischer Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträgen und Angeboten.

Wir bitten, möglichst nur eine Datei hochzuladen und auf das Beifügen von Werbung zu verzichten. Sofern mehrere Dateien erforderlich sind, bitten wir, diese vorangestellt zu nummerieren. Bitte berücksichtigen Sie die erforderlichen Upload Zeiten.

Zusätzlich möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass die gesamte Kommunikation ausschließlich elektronisch erfolgt.

Dies bedeutet, dass alle Anforderungen/Nachforderungen seitens der Vergabestelle nur über den Vergabemarktplatz Metropole Ruhr über den Bereich „Kommunikation“ erfolgt. So wird gewährleistet, dass das gesamte Vergabeverfahren elektronisch abgewickelt wird.

Daher bitten wir Sie, sensibilisiert auf eingehende Emails des Vergabemarkt-platzes zu achten und entsprechende Nachrichten abzurufen.

Wir weisen darauf hin, dass Ihr Angebot vom weiteren Verfahren ausgeschlossen wird, wenn dies nicht, wie oben beschrieben, elektronisch eingeht!

Verfahrensregelungen zur Form der Einreichung elektronischer Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträge und Angebote

1. Elektronische Angebotsabgabe

Elektronische Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträge und Angebote (im Weiteren als elektronische Angebote benannt) sind, soweit zugelassen, ausschließlich über den Vergabemarktplatz des Landes NRW www.evergabe.nrw.de einzureichen. Hierzu ist eine kostenlose Registrierung erforderlich.

Informationen zu den verwendeten elektronischen Mitteln, den technischen Parametern zur Einreichung elektronischer Angebote sowie zu verwendeten Verschlüsselungs- und Zeiterfassungsverfahren entnehmen Sie bitte den auf den Vergabemarktplatz des Landes NRW hinterlegten Nutzungsbedingungen.

Sämtliche Informationen zum Verfahren sind auf dem Vergabemarktplatz hinterlegt (Bekanntmachungsinformationen, Vergabeunterlagen und die Kommunikation).

Elektronische Angebote können -vorbehaltlich abweichender Angaben im konkreten Verfahren- grundsätzlich auf drei Arten eingereicht werden:

1) Einreichung in Textform nach § 126b BGB

Hier sind der Bieter und die natürliche Person, die die Erklärung abgibt, in dem vom Vergabemarktplatz NRW zur Verfügung gestellten Bietertool vor Hochladen der Dokumente zu benennen.

2) Einreichung mit fortgeschrittener elektronischer Signatur

Hier erfolgt die Signatur über ein Softwarezertifikat.

3) Einreichung mit qualifizierter elektronischer Signatur

Hier wird das Angebot mit Signaturgerät und Karte signiert. Die qualifizierte elektronische Signatur sowie entsprechende Signaturgeräte können bei den entsprechenden Zertifizierungsdiensten beantragt werden.

Weitere Informationen zu den Signaturen stehen Ihnen unter www.vergabe.nrw.de im Bereich Wirtschaft/Einkauf NRW/Vergabemarktplatz zur Verfügung.

In allen drei Fällen erfolgen das Hochladen, die Verschlüsselung Angebotes und die Weiterleitung mit dem vom Vergabemarktplatz NRW zur Verfügung gestellten Bietertool. Das Hochladen ist nur bis zum Ablauf der in der Auftragsbekanntmachung bzw. dem Anschreiben genannten Angebotsfrist möglich.

Mit der Einreichung in Textform nach § 126b BGB bzw. mit der fortgeschrittenen oder qualifizierten elektronischen Signatur gelten das Angebot und alle damit eingereichten Unterlagen als unterschrieben. Evtl. in den vorgegebenen Formularen enthaltene Eintragungsmöglichkeiten für Unterschrift und Firmenstempel müssen in diesem Fall nicht befüllt werden.

Bei Angeboten von Bietergemeinschaften muss das Angebot von dem bevollmächtigten Mitglied der Bietergemeinschaft in Textform nach § 126b BGB oder signiert eingereicht und hochgeladen werden. Auf die Bewerbungsbedingungen wird hingewiesen.

Etwaige Erklärungen Dritter (bspw. Verpflichtungserklärung Nachunternehmer) sind signiert dem Angebot beizufügen. Hierzu können folgende Möglichkeiten genutzt werden:

- Datei der unterschriebenen und eingescannten Dritterklärung,
- Datei der unterschriebenen und abfotografierten Dritterklärung,
- Datei der E-Mail, mit dem der Dritte seine Erklärung an den Bewerber/Bieter übersandt hat.

Etwaige Änderungen bzw. Berichtigungen oder Rücknahmen des Angebots, sind bis zum Ende der Angebotsfrist in entsprechender Form wie das Angebot einzureichen.

2. Zulässige Dateiformate für die Übermittlung von Angeboten

Die Datenübermittlung ist derzeit nur mit den folgenden Formaten zulässig:

- Portable Document Format (.pdf)
- Textformate in ASCII oder Unicode Format (.txt)
- Textformat Rich-Text-Format (.rtf)
- Microsoft Word ab 97 (.doc, .docx)
- Microsoft Excel ab 97 (.xls, .xlsx)
- Joint Photographic Expert Group (.jpg)
- Tag Image File Format (.tif)
- Bitmap Pictures (.bmp)
- Portable Network Graphics (.png)

Weitere Formate sind nur nach vorheriger schriftlicher Absprache mit der Vergabestelle zulässig. In allen zulässigen Formaten dürfen keine automatisierten Abläufe oder Programmierungen (sog. Makros) verwendet werden.

3. Zulässige Dateiformate zum Zweck des Datenaustauschs

Die Datenübermittlung ist derzeit auf die folgenden Formate beschränkt:

- GAEB, Arbeitsmittel zum Datenaustausch nach den Regelungen des Gemeinsamen Ausschusses Elektronik im Bauwesen – GAEB, Schnittstelle DA XML, sofern dies entsprechend des Formblatts Datenaustausch zugelassen ist

Die Datenaustauschdateien gelten als reine Arbeitsmittel. **Eine alleinige Abgabe einer GAEB-Datei ist in Hinblick auf die für das Angebot erforderlichen Preisangaben des Bieters nicht ausreichend.** Auf die Regelungen in den Vergabeunterlagen wird verwiesen.

4. Allgemeiner Hinweis zu den Vergabeunterlagen

Die in diesen Vergabeunterlagen enthaltenen Informationen sind soweit schutzrechtsfähig und soweit sie nicht Informationen Dritter enthalten Eigentum der Vergabestelle. Verwertung, Kopie sowie Weitergabe der Vergabeunterlagen sind nur im Rahmen der Erstellung eines Angebotes und nur durch das die Vergabeunterlagen anfordernde Unternehmen zulässig. Einer darüber hinausgehenden Weitergabe und insbesondere der Verkauf von Vergabeunterlagen an Dritte gleich zu welchem Zweck sind nicht gestattet.

Sollten Sie die Vergabeunterlagen nicht direkt von der Vergabestelle bzw. über den Vergabemarktplatz des Landes NRW erhalten haben, sondern über Dienstleister oder beauftragte Dritte, wird Ihnen eine Registrierung auf dem Vergabemarktplatz des Landes NRW und eine Teilnahme über v. g. Vergabemarktplatz empfohlen. Vergabeunterlagen können von der Vergabestelle geändert oder ergänzt werden, die Bieterkommunikation, die i.d.R. als einziges Kommunikationsmittel zugelassen ist, kann erläuternde Hinweise der Vergabestelle enthalten.

Einen verbindlichen und jeweils aktuellen Stand der Informationen zu diesem Vergabeverfahren finden Sie im Regelfall nur auf dem Vergabemarktplatz des Landes NRW.

Wir empfehlen Ihnen eine freiwillige Registrierung auf dem Vergabemarktplatz NRW. Diese bietet Ihnen den Vorteil, dass Sie automatisch über Änderungen an den Teilnahme-/Vergabeunterlagen oder über Antworten zum Verfahren informiert werden. Zur Kommunikation mit der Vergabestelle und zur elektronischen Einreichung des Teilnahmeantrages/Angebotes ist eine Registrierung zwingend.

Online-Hilfen zum Vergabemarktplatz

Um Sie als Bieter auf das künftige Verfahren vorzubereiten, auch in Bezug auf die technischen Voraussetzungen, stehen Ihnen folgende Online-Hilfen zum Vergabemarktplatz zur Verfügung:

Support: <https://support.cosinex.de/unternehmen/>

Hilfe zum Bietertool:

<https://support.cosinex.de/unternehmen/pages/viewpage.action?pageId=28115008>

Tipps zur Abgabe elektronischer Angebote:

<https://support.cosinex.de/unternehmen/display/company/Tipps+zur+elektronischen+Angebotsabgabe>

Bei weiteren Fragen können Sie sich per Mail an den Vergabemarktplatz Metropole Ruhr wenden:

Email: support@cosinex.de



Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister

Vergabe- und
Beschaffungszentrum

Stadt Dortmund

44122 Dortmund

19/3-2

Viktoriastraße 15

Zimmer 309

Frau Lux

Tel. (0231) 50-19306

Fax (0231) 50-29458

alux@stadtdo.de *

20.10.2026

Aufforderung zur Angebotsabgabe

Leistung / Vergabe-Nr. F106/26

Bauüberwachung Fassadensanierung Opernfoyer

Ende der Frist für zusätzliche Informationen	Ende der Angebotsfrist	Ende der Bindefrist
13.11.2026, 20:00 Uhr	20.11.2026, 20:00 Uhr	04.01.2027, 23:59 Uhr

Sehr geehrte Interessierte,

die Stadt Dortmund beabsichtigt, die in der anliegenden Beschreibung bezeichnete Leistung durch ein offenes Verfahren nach VgV zu vergeben.

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt:

- ☒ Preis 100%
- ☐ Zuschlagskriterien sowie deren Gewichtung laut den beigefügten besonderen Bewerbungsbedingungen.

Sie können mit uns sprechen: montags bis mittwochs 8.00 - 12.00 / 13.00 - 15.30 Uhr, donnerstags bis 17.00 Uhr
freitags 8.00 - 12.00 Uhr und nach Vereinbarung
Sie erreichen uns : mit allen Stadtbahnlinien Haltestelle Stadtgarten und mit der S - Bahn Bhf. Stadthaus
Im Internet unter: www.dortmund.de * *Unverschlüsselte E-Mail kann auf allen Internetstrecken unbefugt mitgelesen und verändert werden.*
Unsere Bankverbindung: Sparkasse Dortmund (BLZ 440 501 99) Konto Nr. 001 124 447
IBAN DE65440501990001124447 BIC DORTDE33XXX

- ☐ Eine Angebotsabgabe auf Lose ist möglich. Der Umfang der Lose ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung. Näheres entnehmen Sie bitte den besonderen Bewerbungsbedingungen.

Ihr Angebot können Sie

- ☒ elektronisch
- ☒ in Textform
 - ☒ mit fortgeschrittener elektronischer Signatur/Siegel
 - ☒ mit qualifizierter elektronischer Signatur/Siegel

einreichen. Bitte beachten Sie die Informationen „elektronische Angebotsabgabe“.

Die Kommunikation im Vergabeverfahren wird **ausschließlich** über den Vergabemarktplatz Metropole Ruhr geführt.

Ein Anspruch auf Beantwortung von Bieter*innenfragen besteht nur, sofern diese innerhalb der o. a. „Frist für zusätzliche Informationen“ gestellt worden sind.

Der Auftraggeber wird ab einer Auftragssumme von 30.000,00 € für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, den Nachunternehmer und den Verleiher von Arbeitskräften zur Bestätigung der Erklärung im Angebotsschreiben einen Auszug aus dem Wettbewerbsregister beim Bundeskartellamt anfordern.

Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können Sie Ihr Angebot zurückziehen. Sollten Sie nicht beabsichtigen, ein Angebot abzugeben, bitten wir um kurze Mitteilung. Ein Nachteil für zukünftige Vergabeverfahren entsteht Ihnen dadurch nicht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

L u x

(Dieses Schreiben wurde per EDV erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig)

Anlagen

Unterlagen, die beim*bei der Bieter*in verbleiben:

- ☒ Informationen „elektronische Angebotsabgabe“
- ☒ Aufforderung zur Angebotsabgabe (dieses Schreiben)
- ☐ Besondere Bewerbungsbedingungen

Unterlagen, die beim*bei der Bieter*in verbleiben und Vertragsbestandteil werden:

- ☒ Leistungsbeschreibung
- ☒ Vertragsmuster
- ☐ Besondere Vertragsbedingungen
- ☒ Allgemeine Vertragsbedingungen der Stadt Dortmund
- ☒ Besondere Vertragsbedingungen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW
- ☒ Besondere Vertragsbedingungen zur Verpflichtungserklärung Frauen- und Familienförderung

Unterlagen, die vom*von der Bieter*in einzureichen sind:

- ☒ Angebotsschreiben
- ☒ Eignungsprüfungsbogen inkl. Erklärungen zur Unterauftragsvergabe und Eignungsleihe
- ☒ Preisblatt / Honorarangebot
- ☐ Angabe Projektmitglieder
- ☒ Eigenerklärung zur Einhaltung der Vorgaben des Artikel 5k der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022
- ☒ Verpflichtungserklärung zur Frauenförderung und Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie

- ☐ Verpflichtungserklärung Scientology Schutzklausel
- ☒ Eigenerklärung Ausschlussgründe (bei Bedarf, für Unterauftragnehmer)
- ☒ Verpflichtungserklärung Unterauftragnehmer (bei Bedarf)
- ☐ Konzept
- ☐ Projekt- und Ressourcenplan

LEISTUNGSBESCHREIBUNG BAUÜBERWACHUNG & OBJEKTBETREUUNG



Bauphase 1: Jun – Sept 2027

Bauphase 2: Jun – Sept 2028

Objekt: Opernhaus Dortmund,

Theaterkarree 1-3, 44137 Dortmund

Planer: Werner Sobek AG Stuttgart,

Fassadenplanung

1. Maßnahmenbeschreibung

Das Opernhaus des Theater Dortmund wurde 1966 nach 8-jähriger Bauzeit eröffnet. Das Dach besteht aus einer großen Stahlbeton-Kuppel, die auf drei Fußpunkten lagert. Zwischen den drei dazwischen gespannten Betonbögen spannt die Kuppel, die mit dreieckigen Kupferplatten gedeckt ist. Zwei von den Bogen überspannte Seiten sind verglast, wodurch Foyer und Treppenaufgänge jederzeit einsehbar sind.

Hinter der Kuppel erhebt sich der Querriegel mit Bühnenaufbau und Funktionsräumen. Das Dach des rechteckigen Foyers ist als Terrasse ausgeführt, die die Kuppel umgibt.

Die Glasfassaden bestehen aus Pfosten-Riegel-Konstruktionen aus ungedämmten Stahlprofilen, in denen die Glasscheiben fest verbaut wurden. Einzelne Felder wurden als öffenbare Fenster ausgeführt, zur Lüftung und Rauchabzug.

Ungefähr 50 der Glasscheiben weisen Kondensatschäden im Scheibenzwischenraum auf. Ausgetauscht werden sollen alle 265 Scheiben, sie sind mehrheitlich seit dem Bau der Oper im Jahre 1966 nicht mehr gewechselt worden.

Mit der Beauftragung einer Variantenuntersuchung verschiedener Sanierungsmaßnahmen ist uns der Austausch der Gläser verbunden mit der Wärmedämmung der bestehenden Profile als wirtschaftlichste, nachhaltigste und zweckmäßigste Variante präsentiert worden. Die Dichtungen sind zum Großteil nicht mehr schadensfrei und müssen alle erneuert werden. Die Pfosten-Riegel-Konstruktion ist in Ihrer Tragfähigkeit noch uneingeschränkt belastbar, sie bedarf jedoch einer energetischen Optimierung, um die wärmetechnische Leistung zu verbessern sowie einer gestalterischen Aufarbeitung in Form einer Verkleidung und Neulackierung.

Die alten Glasscheiben sollen durch 3-Scheibenverglasungen ersetzt werden.

Sanierung Glasfassade Opernhaus

2. Ziel und Aufgabenstellung

Gegenstand der Ausschreibung sind Leistungen der Objektüberwachung und Objektbetreuung (Leistungsphase 8 & 9 gemäß HOAI) für die Ausführung der Fassadenarbeiten sowie der damit verbundenen ergänzenden Bauleistungen durch einen Hauptauftragnehmer.

Ziel der Beauftragung ist die Sicherstellung einer vertrags-, termin-, kosten- und qualitätsgerechten Umsetzung der Baumaßnahme. Die Objektüberwachung vertritt die Interessen des Auftraggebers während der Bauausführung und gewährleistet die Einhaltung der Ausführungsplanung, der technischen Anforderungen, der öffentlich-rechtlichen Vorgaben sowie der vertraglichen Vereinbarungen. Die Leistungen umfassen darüber hinaus die Objektbetreuung nach Fertigstellung zur Feststellung und Überwachung der Beseitigung von Mängeln innerhalb der Verjährungsfristen.

Die Leistungen umfassen insbesondere:

- Überwachung der Bauausführung auf Übereinstimmung mit den Ausführungsunterlagen, den Leistungsbeschreibungen und den vertraglichen Vorgaben,
- Kontrolle der Einhaltung von Qualität, Kosten und Terminen,
- Überwachung der Umsetzung des vorgegebenen Bauablauf- und Baulogistikkonzepts,
- tägliche Baustellenbegehungen und angemessene Baustellenpräsenz entsprechend dem Baufortschritt,
- Durchführung einer wöchentlichen Baustellenbesprechung mit Auftraggeber, Auftragnehmer und weiteren Projektbeteiligten einschließlich Protokollierung und Nachverfolgung der vereinbarten Maßnahmen,
- Prüfung von Aufmaßen, Nachträgen und Rechnungen,
- Koordination der Schnittstellen zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer, Planungsbeteiligten und Nutzervertretungen,
- Organisation der Abnahmen sowie Feststellung, Dokumentation und Nachverfolgung von Mängeln bis zu deren Beseitigung,
- regelmäßiges Berichtswesen gegenüber dem Auftraggeber über Baufortschritt, Termine, Kosten, Risiken und erforderliche Entscheidungen,
- Objektbetreuung nach Fertigstellung, insbesondere Feststellung und Überwachung der Beseitigung von Mängeln innerhalb der Verjährungsfristen sowie Mitwirkung bei der abschließenden Dokumentation.

Unter den besonderen Leistungen der Lph 8 befinden sich Positionen, die den erhöhten Koordinationsaufwand der Schnittstellen zwischen der vom Auftraggeber beauftragten

Sanierung Glasfassade Opernhaus

Fassadenplanerin und dem ausführenden Unternehmen. Bei vorübergehender Abwesenheit der zuständigen Vertreter*innen des Auftraggebers, insbesondere bei planbaren Abwesenheitszeiten (z. B. Urlaub) sowie bei kurzfristigen, unvorhersehbaren Abwesenheiten (z. B. Erkrankung), erbringt der Auftragnehmer auf Anforderung des Auftraggebers zusätzliche fachliche und koordinierende Unterstützungsleistungen zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Bearbeitung des Bauvorhabens.

Die Leistungen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators (SiGeKo) gemäß Baustellenverordnung sind nicht Bestandteil dieses Auftrags und werden gesondert vergeben. Eine enge Abstimmung und Zusammenarbeit mit dem beauftragten SiGeKo werden vorausgesetzt.

Die Leistungen sind entsprechend den Grundleistungen der Leistungsphase 8 gemäß HOAI zu erbringen, besondere Leistungen werden abgefragt und nach Bedarf abgerufen.

Die Ausführung des ersten Bauabschnittes ist für Sommer 2027 terminiert, Vorarbeiten bzw. lautstärkearme Arbeiten können bereits 2-3 Wochen vor der spielfreien Zeit erfolgen. Insgesamt sind jeweils 15 Wochen im Sommer 2027 und im Sommer 2028 für die Baumaßnahme vorgesehen. Die Maßnahme ist genehmigungsfrei, eine schriftliche Bestätigung der Stadt Dortmund liegt vor.

Während der Ausführungszeit wird auf dem Grundstück eine weitere, unabhängige Baumaßnahme (Neubau Junge Bühne, Bauzeit 2026-2030) durchgeführt. Obwohl die Baustellen räumlich voneinander getrennt sind, bestehen Überschneidungen hinsichtlich der Baustellenlogistik, insbesondere bei der Erschließung und Andienung über gemeinsame Verkehrsflächen (keine gemeinsame Baustellenzufahrt).

Eine besondere Herausforderung stellt die teilweise Ausführung im laufenden Betrieb dar. Die abschnittsweisen Ausführungsphasen von Teilen der Bauarbeiten sind so einzuplanen, dass der Spielbetrieb des Opernhauses und des Schauspiels gewährleistet ist. Die Ausführung in der spielfreien Zeit 2027 und 2028 (analog Sommerferien NRW) ist uneingeschränkt möglich. Während des Spielbetriebs sind lärmintensive Arbeiten zwischen 10:00 und 14:00 Uhr sowie ab 17:30 Uhr nur nach Rücksprache mit dem Theater Dortmund und im Ausnahmefall möglich. Lärmintensive Arbeiten sollen daher grundsätzlich ausschließlich in der spielfreien Zeit erfolgen. Davor und danach sind insbesondere Arbeiten einzuplanen, die geräusch- und staubarm ausgeführt werden können.

Außerhalb der spielfreien Zeiten werden bereits einzelne Veranstaltungen mit Publikumsverkehr im Opernhaus stattfinden. Die hierfür erforderlichen Bauabläufe und

Sanierung Glasfassade Opernhaus

konkreten Bauzeiten sind frühzeitig mit dem Theater Dortmund abzustimmen und entsprechend in die Ausführungsplanung und Bauablaufplanung einzubeziehen. Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass die Bereiche der Baustelle und des Publikumsverkehrs eindeutig voneinander getrennt sind. Im Innenraum des Opernhauses sind hierzu erforderlichenfalls geeignete, staub- und blickdichte Trennwände zwischen Baustellen- und Publikumsbereichen vorzusehen. Die Zugänglichkeit und sichere Führung des Publikums sowie die erforderlichen Flucht- und Rettungswege sind während der Veranstaltungen jederzeit zu gewährleisten.

Bei der Planung und Ausführung sind die aktuellen Normen und Vorschriften sowie die Dortmunder Immobilien Standards¹ mit den hinterlegten Arbeitshilfen für die LPH 8 & 9 zu beachten. Der Bieter übernimmt die Leistungsphase 8 & 9 der HOAI. Die geforderte Leistung beinhaltet die Bauüberwachung und Betreuung der oben genannten Maßnahme gemäß des abgefragten Bearbeitungsumfanges auf Grundlage der vorliegenden Planungsergebnisse der Fassadenplanungs-Abteilung der Werner Sobek AG.

Anlagen:

- Bestandsunterlagen Opernhaus Theater Dortmund
- Aktueller Planungsstand der Fassadenplaner
- Bericht Fassadenplanung –Entwurfsplanung LS 1.2 vom 19.11.2025
- Bericht nach Abschluss LPH 5 der Fassadenplaner vom 05.12.2025
- Baulogistik-Konzept
- Rahmenterminplan

Zusätzlich wurden von der Bauherrschaft noch folgende Planer beauftragt:

- Statiker*in
- Baulogistikplaner*in
- Brandschutz-Sachverständige*r für Ausführungsplanung und Baulogistik (Baustelle im laufenden Betrieb)
- SiGeKo

¹https://www.dortmund.de/de/leben_in_dortmund/planen_bauen_wohnen/immobilienwirtschaft/dortmunder_immobilien_standards/index.html

3. Voraussichtlicher Terminplan:

Vergabe / Beauftragung Bauüberwachung	3./ 4. Quartal 2026
Vergabe / Beauftragung Bauleistungen	3./ 4. Quartal 2026
Beginn der Ausführung BA 1	2. Quartal 2027
Fertigstellung BA 1	3. Quartal 2027
Beginn der Ausführung BA 2	2. Quartal 2028
Fertigstellung BA 2	3. Quartal 2028
Mängelbeseitigung und Schlussrechnung	4. Quartal 2028
Übergabe an das Theater Dortmund	4. Quartal 2028

VERTRAG

- Leistungen bei der Gebäudeplanung / HOAI Teil 3 Abschnitt 1 -

Zwischen dem

Theater Dortmund,
eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Stadt Dortmund,
vertreten durch den Geschäftsführenden Direktor – Herrn Tobias Ehinger –,
nachstehend *Auftraggeber* genannt,

und

Firma
Anschrift
vertreten durch _____,

nachstehend *Auftragnehmer* genannt,

wird für die Umsetzung der Maßnahme:

Austausch und Sanierung der Glasfassade des Opernfoyers

Projekt-Nr.: 35957_24
Auftragssumme: _____ € Brutto

folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand des Vertrages
§ 2	Grundlagen des Vertrages
§ 3	Leistungen des Auftragnehmers
§ 4	Vergütung des Auftragnehmers
§ 5	Zahlungen
§ 6	Zeitplanung, Termine und Fristen
§ 7	Haftpflichtversicherung
§ 8	Schlussvorschriften / Schriftform

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 zum Vertrag:	Förderrichtlinien des Förderprogramms „INK 2025“
Anlage 2 zum Vertrag:	Allgemeine Vertragsbestimmungen für freiberufliche Leistungen
Anlage 3 zum Vertrag:	Vergabeunterlagen inkl. Anlagen
Anlage 4 zum Vertrag:	Honorarangebot des Auftragnehmers in geprüfter Fassung
Anlage 5 zum Vertrag:	Rahmenterminplan des Auftraggebers

Weitere Anlagen zum Vertrag:

Siehe dazu die verbindlichen Dokumente „Anlagen und Informationen zu Architekten- und Ingenieurverträgen“ unter:

https://www.dortmund.de/dortmund/projekte/rathaus/verwaltung/staedtische-immobilienwirtschaft/downloads/immobilien-standards-und-informationen-fuer-architekten-und-ingenieure/vorgaben_und_informationen.zip

„Informationen für Architekten und Ingenieure [zip, 268 kB]“

§ 1 Gegenstand des Vertrages

1. Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer die in § 3 dieses Vertrages genannten Leistungen für die Maßnahme:

Austausch und Sanierung der Glasfassade des Opernfoyers Theaterkarree 1-3, 44137 Dortmund

Art des Projekts: Sanierung der Fassade

Sonstige Besonderheiten: Für die Maßnahme wurde durch den Auftraggeber ein Antrag auf Förderung eingereicht. Die Förderrichtlinien sind zwingend einzuhalten. (*Anlage Nr. 1* zum Vertrag)

Geplant wird die Sanierung der Glasfassade des Opernfoyers wie folgt:

- Austausch der Verglasung mit wärmetechnischer Verbesserung unter Beibehaltung der bestehenden Pfosten-Riegel-Konstruktion

§ 2 Grundlagen des Vertrages

1. Grundlagen des Vertrages sind in folgender Rangfolge:

- 1.1) die Regelungen, Inhalte und Anlagen dieses Vertrages,
- 1.2) die Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB) gem. *Anlage Nr. 2* zum Vertrag;
- 1.3) die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, insbesondere die Regelungen §§ 650 a bis 650 t BGB, finden ergänzend Anwendung;
- 1.4) die Unterlagen des Vergabeverfahrens zu der vertragsgegenständlichen Maßnahme, insbesondere die Vergabeunterlagen inkl. Anlagen (*Anlage Nr. 3* zum Vertrag),
- 1.5) das geprüfte Honorarangebot des Auftragnehmers (*Anlage Nr. 4* zum Vertrag) sowie die Honorarermittlungen nach diesem Vertrag;

Bei widersprüchlichen Regelungen gelten die vorrangigen Bestimmungen.

Weitere Grundlagen des Vertrages sind:

- 1.6) die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die einschlägigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen und der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit unter Beachtung der Anforderungen des Auftraggebers;
- 1.7) die Vergabe- und Beschaffungsordnung der Stadt Dortmund;
- 1.8) die baulichen Standards der Stadt Dortmund
(Fundstelle: https://www.dortmund.de/dortmund/projekte/rathaus/verwaltung/staedtsche-immobilienwirtschaft/downloads/immobilien-standards-und-informationen-fuer-architekten-und-ingenieure/vorgaben_und_informationen.zip);
- 1.9) die Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, insbesondere Zahlungs- und Lieferbedingungen, gelten nur dann, wenn sie vom Auftraggeber ausdrücklich und schriftlich angenommen sind.

§ 3 Leistungen des Auftragnehmers

1. Die genannte Maßnahme nach diesem Vertrag wird wie folgt eingeordnet:

- | | |
|-------------------------------------|-----------------|
| ☐ | Neubau |
| ☐ | Erweiterungsbau |
| ☐ | Umbau |
| ☒ | Modernisierung |
| ☒ | Instandsetzung |
| ☐ | Instandhaltung |

2. Die Beauftragung der Leistungen des Auftragnehmers erfolgt in Leistungsstufen inkl. einem optionalen Leistungsumfang:

2.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für das in § 1 dieses Vertrages genannte Vorhaben sämtliche erforderlichen und zweckmäßigen Aufgaben und Pflichten zur Herbeiführung des vertraglich geschuldeten Werkerfolgs auszuführen und zu erfüllen, so dass für die (Teil-) Leistungen ein mangelfreies Werk vorliegt.

2.2 Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer zunächst nur die Leistungen gem. § 3 Abs. 3 dieses Vertrages. Der Auftraggeber behält sich vor, die Beauftragung auf diese Teilleistungen zu beschränken.
Die Leistungen nach § 3 Abs. 4 dieses Vertrages sind hiermit noch nicht beauftragt.

Eine Übertragung der besonderen Leistungen durch den Auftraggeber, einzeln oder im Ganzen, ist durch eine schriftliche Mitteilung möglich.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese Leistungen zu erbringen, wenn der Auftraggeber diese dem Auftragnehmer im Zeitraum von 12 Monaten nach Abschluss der letzten bereits beauftragten Leistung überträgt.

2.3 Ein Rechtsanspruch auf Übertragung der besonderen Leistungen nach § 3 Absatz 4 dieses Vertrages besteht nicht.
Der Auftraggeber bleibt frei in seiner Entscheidung, ob er den Auftragnehmer oder einen Dritten mit den besonderen Leistungen beauftragt.

Der Auftragnehmer kann aus der Nichtbeauftragung der besonderen Leistungen keine Ansprüche (insbesondere keinen Erfüllungsanspruch und keinen Schadenersatzanspruch) gegen den Auftraggeber geltend machen.

Er ist lediglich berechtigt, die Vergütung zu verlangen, die auf die beauftragten und erbrachten Leistungen entfällt.

Aus der abschnittsweisen Beauftragung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

3. Der Auftragnehmer hat hierzu folgende Leistungen als Leistungspflichten zu erbringen:

- 3.1 Grundleistungen aus dem Leistungsbild Gebäude und Innenräume unter Bezug auf § 34 und Anlage 10.1 HOAI:

Lph.1	Grundlagenermittlung	0 %
Lph.2	Vorplanung	0 %
Lph.3	Entwurfsplanung	0 %
Lph.4	Genehmigungsplanung	0 %
Lph.5	Ausführungsplanung	0 %
Lph.6	Vorbereiten der Vergabe	0 %
Lph.7	Mitwirkung bei der Vergabe	0 %

Lph.8 Objektüberwachung, Dokumentation	32 %
<u>Lph.9 Objektbetreuung</u>	<u>0 %</u>
Summe Lph. 1 bis 9:	32 %

3.2 Weitere zusätzliche Leistungen und/oder optionale Leistungen sind nur dann zu erbringen, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich gefordert werden und nachdem eine Honorarvereinbarung getroffen worden ist.

4. Als optionaler Leistungsumfang wird folgendes vereinbart:

4.1 Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer folgende optionale besondere Leistungen:

Besondere Leistungen innerhalb der Lph. 8:

- a) Aufstellen, Überwachen und Fortschreiben von Mittelabfluss- und Zahlungsplänen
- b) Aufstellen, Überwachen und Fortschreiben von differenzierten Zeit-, Kosten- oder Kapazitätsplänen
- c) Tägliche Baustellenbegehung und Dokumentation während festgelegter Bauabschnitte
- d) Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung wöchentlicher Baubesprechungen
- e) Übernahme erweiterter Koordinationsleistungen zwischen Auftraggeber*in, Fassadenplanerin und ausführenden Unternehmen
- f) Wahrnehmung von Bauherrenaufgaben vor Ort auf Anforderung des Auftraggebers
- g) Vorbereitung von Entscheidungen des Auftraggebers einschließlich Bewertung von Handlungsalternativen
- h) Technische und wirtschaftliche Prüfung von Nachtragsangeboten
- i) Prüfung von Mehr- und Minderkostenforderungen
- j) Dokumentation und Bewertung vorgefundener Bestands- und Schadenssituationen
- k) Erarbeitung von Vorschlägen zum Umgang mit ungeplanten Bestandsbefunden
- l) Abstimmung erforderlicher Planungsanpassungen mit der Fassadenplanerin
- m) Erweiterte Fotodokumentation der Bauausführung
- n) Prüfung von Werk-, Montage- und Detailplanungen der Auftragnehmer auf Übereinstimmung mit den Planungsgrundlagen
- o) Feststellung und Dokumentation von Mängeln innerhalb der Gewährleistungsfrist

4.2 Weitere zusätzliche Leistungen und/oder optionale Leistungen sind nur dann zu erbringen, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich gefordert werden und nachdem eine Honorarvereinbarung getroffen worden ist.

5. Weitere Anforderungen:

5.1 Werden Leistungen des Auftragnehmers oder Dritter erforderlich, die von ihnen als notwendig erkannt werden oder von ihnen verlangt werden und die nicht vertraglich vereinbart sind, sind sie verpflichtet, Vergütungsforderungen vor der Leistungserbringung anzumelden und zu vereinbaren.

Leistungen, die zusätzlich und ohne eine vorherige Vereinbarung erbracht werden, berechtigen den Auftragnehmer oder Dritte nicht zu Honorarforderungen.

5.2 Der Auftragnehmer ist dazu verpflichtet, die von ihm zu erbringenden Leistungen als Bestandteil des gesamten Planungsprozesses zu betrachten, sowie die Leistungen zu erbringen, die nach dem jeweiligen Stand der Planung und Ausführung des Bauwerks oder der Außenanlage erforderlich sind, um die zwischen den Parteien vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele zu erreichen.

5.3 Die Vertragsparteien vereinbaren mit der Realisierung der unter § 1 des Vertrages genannten Maßnahme, folgende Ziele:

- **Kostenziel:** Der Auftragnehmer hat die Planung nach dem wirtschaftlichen Rahmen des Auftraggebers auszurichten. Die vom Auftraggeber genehmigte Kostenberechnung stellt für die Vertragsausführung und -erfüllung eine einzuhaltende Baukostenobergrenze dar. Sofern sich eine Überschreitung der Baukostenobergrenze abzeichnet oder ergibt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen und geeignete Anpassungsmaßnahmen vorzuschlagen, siehe dazu auch Punkt 1.9 der Allgemeinen Vertragsbedingungen.
- **Qualitätsziel:** Planung und Ausführung nach den Standards der Stadt Dortmund, unter der Berücksichtigung von aktuellen Nachhaltigkeitsaspekten und des Vogelschutzes, Abweichungen zum vorgegebenen Standard sind zu begründen und zu dokumentieren.
- **Terminziel:** Planung und Ausführung der Maßnahme nach diesem Vertrag und fortlaufender sowie abgestimmter Detail-Terminplanung. Die Förderrichtlinie sieht einen Projektabschluss (inkl. Mängelbeseitigung und Schlussrechnung aller Leistungen) bis Ende 2028 vor. Dieses Terminziel ist zwingend einzuhalten. Die Arbeiten sind vorrangig in den spielfreien Zeiten des Theaters durchzuführen.

Sollte sich im Rahmen der weiteren Projektentwicklung herausstellen, dass die vereinbarten Ziele wesentlich gefährdet sind, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren und Anpassungsmaßnahmen vorzuschlagen.

- 5.4 Der Auftragnehmer hat die Leistungen anderer, soweit sie seine eigenen Leistungen auch nur in irgendeiner anderen Weise beeinflussen könnten, zur weiteren Berücksichtigung für seine eigene Leistung zu beurteilen.
Der Auftragnehmer hat aufgrund seiner Fachkenntnis und beim Erkennen von Unstimmigkeiten den Auftraggeber unverzüglich zu informieren.
- 5.5 Werden Leistungen auf Einzelnachweis vergütet, so hat der Auftragnehmer diese dem Auftraggeber zu deren Anerkennung wöchentlich vorzulegen.
- 5.6 Die folgenden Anlagen werden Vertragsbestandteil und sind zwingend zu beachten:

Die erforderlichen Anlagen sind dem folgenden Link aus dem Internet zu entnehmen:

https://www.dortmund.de/dortmund/projekte/rathaus/verwaltung/staedtische-immobilienwirtschaft/downloads/immobilien-standards-und-informationen-fuer-architekten-und-ingenieure/vorgaben_und_informationen.zip

„Informationen für Architekten und Ingenieure [zip, 268 kB]“

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vom Auftraggeber unter dem genannten Link zur Verfügung gestellten Vorgaben, Informationen und Dokumente im Rahmen seiner Leistungserbringung zu nutzen.

6. Projektverantwortliche

- 6.1 Der Auftragnehmer benennt als Projektverantwortliche folgende Personen:
(<Frau/Herr>, <Akad. Grad>, <Name>, <Berufsbezeichnung>)

Projektleiter(in):..... (bitte ausfüllen!)

Stellv. Projektleiter(in):..... (bitte ausfüllen!)

- 6.2 Der Auftragnehmer stellt weiterhin in jedem Fall sicher, dass eine Vertretung bei einer örtlichen oder persönlichen Verhinderung von fachlich geeigneten und eingewiesenen Mitarbeiter*innen gewährleistet ist und jederzeit der Zugang zu Informationen, Unterlagen, Plänen, etc. gegeben ist und diese an den Auftraggeber oder an weitere Fachplaner*innen übergeben werden können. Dies gilt auch bei Krankheitsfällen.
- 6.3 Der Auftraggeber benennt dem Auftragnehmer nach Vertragsabschluss eine auf seiner Seite projektverantwortliche Person.

7. Einsatz von evtl. Dritten und die Zustimmung des Auftraggebers

Der Auftragnehmer wird die ihm übertragenen Leistungen grundsätzlich persönlich mit seinem Büro erbringen. Für den Einsatz von Dritten ist die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers einzuholen und der entsprechende Haftpflichtversicherungsnachweis vorzuweisen.

§ 4

Vergütung des Auftragnehmers / Honorarberechnung

1. Grundlage des Honorars
 - 1.1. Für die Vergütung gelten die Vereinbarungen und Inhalte dieses Vertrages.
 - 1.2. Grundlage der Honorarvereinbarung ist das Honorarangebot des Auftragnehmers (Anlage 4). Die Abrechnung der beauftragten Grund- und zusätzlichen Leistungen erfolgt pauschal je Stufe.
 - 1.3. Das Honorar für die vereinbarten Leistungen wird pauschal zu Euro netto zzgl. Nebenkosten und MwSt. vereinbart.

2. Anrechenbare Kosten:

Die vorläufig anrechenbaren Kosten für die Grundleistungen der Baumaßnahme nach diesem Vertrag, nach DIN 276, belaufen sich auf insgesamt **2.120.000 €** netto.

3. Honorar für besondere Leistungen:

Die gemäß § 3 Absatz 4.1 dieses Vertrages übertragenen Leistungen werden wie folgt honoriert:

Besondere Leistungen innerhalb der Lph. 8:

- a) Aufstellen, Überwachen und Fortschreiben von Mittelabfluss- und Zahlungsplänen: Euro netto
- b) Aufstellen, Überwachen und Fortschreiben von differenzierten Zeit-, Kosten- oder Kapazitätsplänen: Euro netto
- c) Tägliche Baustellenbegehung und Dokumentation während festgelegter Bauabschnitte: Euro netto
- d) Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung wöchentlicher Baubesprechungen: Euro netto
- e) Übernahme erweiterter Koordinationsleistungen zwischen Auftraggeber*in, Fassadenplanerin und ausführenden Unternehmen: Euro netto
- f) Wahrnehmung von Bauherrenaufgaben vor Ort auf Anforderung des Auftraggebers: Euro netto

- g) Vorbereitung von Entscheidungen des Auftraggebers einschließlich Bewertung von Handlungsalternativen: [] Euro netto
- h) Technische und wirtschaftliche Prüfung von Nachtragsangeboten: [] Euro netto
- i) Prüfung von Mehr- und Minderkostenforderungen: [] Euro netto
- j) Dokumentation und Bewertung vorgefundener Bestands- und Schadenssituationen: [] Euro netto
- k) Erarbeitung von Vorschlägen zum Umgang mit ungeplanten Bestandsbefunden: [] Euro netto
- l) Abstimmung erforderlicher Planungsanpassungen mit der Fassadenplanerin: [] Euro netto
- m) Erweiterte Fotodokumentation der Bauausführung: [] Euro netto
- n) Prüfung von Werk-, Montage- und Detailplanungen der Auftragnehmer auf Übereinstimmung mit den Planungsgrundlagen: [] Euro netto
- o) Feststellung und Dokumentation von Mängeln innerhalb der Gewährleistungsfrist: [] Euro netto

Das Honorar für die jeweilige besondere Leistung wird pauschal vereinbart. Die Honorarangaben sind aus dem geprüften Preisblatt/Honorarangebot des Auftragnehmers in Anlage 4 zu entnehmen.

Das Pauschalhonorar versteht sich zzgl. evtl. Nebenkosten und MwSt.

4. Mitzuverarbeitenden Bausubstanz:
Eine Erhöhung der anrechenbaren Kosten gemäß diesem Vertrag durch evtl. mitzuverarbeitende Bausubstanz erfolgt nicht. Ein evtl. entstehender Mehraufwand durch mitzuverarbeitende Bausubstanz ist durch das nach den übrigen Regelungen des § 4 berechnete Honorar abgegolten.
5. Endgültige Grundlage
Die anrechenbaren Kosten und damit die endgültige Kostengrundlage für die Grundleistungen nach diesem Vertrag bestimmen sich nach der vom Auftraggeber genehmigten Kostenberechnung gemäß DIN 276.
6. Zuschläge / Abschläge:
Zusätzlich wird für **Umbauten / Modernisierungen von Gebäuden** ein Zuschlag gemäß § 6 Abs. 2 Ziff. 5, § 36 Abs. 1 HOAI in Höhe von [] % vereinbart.
7. Nebenkosten
Zur Abgeltung aller sonstigen Nebenkosten (wie z. B. Telefon, Versandkosten, EDV, Lichtpausen, Kopien und Reisekosten, etc.) werden pauschal [] % des Nettohonorars vereinbart.
8. Mehrwertsteuer
Es gilt die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich gültige Mehrwertsteuer.
9. Leistungen nach Zeitaufwand
Zur Abgeltung von eventuell gesondert beauftragten zusätzlichen Leistungen, die nach Stundensätzen vergütet werden, ist die Honorierung wie folgt vereinbart für:
 - Geschäftsführer*in: [] € / Std. netto
 - Ingenieur*in / Architekt*in: [] € / Std. netto
Diplom, Master of Arts (M.A.), Bachelor- Ing., Master of Engineering (M. Eng.),
Master of Science (M.Sc.), Mitarbeiter*in mit vergleichbarer Qualifikation
 - Sonstige Mitarbeiter*in: [] € / Std. netto
Techn. Zeichner*in, Büromitarbeiter*in, sonstige Mitarbeiter*in

Über die geleisteten Stunden ist vom Auftragnehmer ein Nachweis zu führen. Dieser muss die Tätigkeiten im Einzelnen, d. h. Datum und Anzahl der geleisteten Stunden, Personal und Tätigkeitsinhalte aufzuführen. Die Nachweise sind dem Auftraggeber unterschrieben wöchentlich zur Anerkennung vorzulegen.

§ 5 Zahlungen

1. Der Auftragnehmer erhält auf Antrag Abschlagszahlungen mit bis zu 100 %, der ihm für die jeweils erbrachten Teilleistungen zustehenden Honorare, einschließlich Umsatzsteuer.
2. Der Auftraggeber behält sich im Rahmen des von ihm durchzuführenden Kostencontrollings vor, bei einer sich abzeichnenden Überzahlung des Auftragnehmers die Abschlagforderungen entsprechend zu vermindern. Der Auftragnehmer wird vom Auftraggeber rechtzeitig informiert.
3. Eine förmliche Teilabnahme nach § 650 s BGB für die Leistungen des Auftragnehmers wird nicht verlangt.
4. Die nach Abzug der geleisteten Abschlagszahlungen verbleibende Schlusszahlung wird fällig, sobald der Auftragnehmer alle Vertragsleistungen erfüllt hat.
5. Die Fälligkeit der Schlusszahlung ist abhängig vom Einreichen einer prüffähigen Rechnung des Auftragnehmers.
6. Auf den Rechnungen ist die Projekt- Nr. des Projektes auszuweisen.

§ 6 Zeitplanung, Termine und Fristen

1. Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass eine reibungslose und effektive Projektabwicklung erreicht wird.

Der **Terminplan vom 19.08.2026** gemäß **Anlage Nr. 5** wird Vertragsbestandteil und ist verbindlich einzuhalten.

2. Terminpläne, welche im Laufe der Projektabwicklung erstellt, fortgeschrieben werden und einvernehmlich mit dem Auftraggeber abgestimmt sind, werden ebenfalls Vertragsbestandteil und sind verbindlich zu beachten.
3. Wird vom Auftragnehmer erkannt, dass durch besondere Umstände die unter § 6 Abs. 1 vereinbarten Termine nicht eingehalten werden können, so hat der Auftragnehmer unverzüglich die Nichteinhaltung des Termins dem Auftraggeber unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen und Vorschläge zur Kompensierung der Terminüberschreitung zu unterbereiten.
4. Besondere Ereignisse und Umstände (z. B. *Unfälle, Krankheiten, Lieferstörungen und verzögerte Leistungserbringung durch ein am Bauvorhaben beteiligtes Unternehmen oder Büro*), die nach Einschätzung des Auftragnehmers zur Verzögerung eines Termins führen können, sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Ebenso sind dem Auftraggeber voraussichtliche Mehrkosten, die durch eine evtl. Terminverzögerung entstehen können, unverzüglich mitzuteilen.

§ 7

Haftpflichtversicherung

1. Der Auftragnehmer hat mit Vertragsabschluss das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Die Haftsummen dieser Versicherung müssen mindestens betragen:

a)	für Personenschäden	1.500.000,00 €
b)	für sonstige Schäden	1.000.000,00 €

Bedient sich der Auftragnehmer bei der Ausführung seiner Leistungen Dritter, so ist zu gewährleisten, dass der Versicherungsschutz auch die Schäden umfasst, die durch Dritte verursacht werden.

2. Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Zahlungen.
3. Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, soweit Versicherungsschutz nicht mehr besteht.

§ 8

Schlussvorschriften / Schriftform

1. Sämtliche Änderungen, Ergänzungen, Einschränkungen oder Erweiterungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien. Alle die Ausführung des Vertrages betreffenden wesentlichen Mitteilungen müssen in Textform erfolgen. Ein darüber hinaus für bestimmte Erklärungen in diesem Vertrag angeordnetes Schriftformerfordernis bleibt davon unberührt.
2. Soweit der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen von der Stadt Dortmund übermittelte, personenbezogene Daten Dritter speichert oder sonst verarbeitet, verpflichtet er sich zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes NRW.

Alle Informationen, Geschäftsvorgänge und Unterlagen, die dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit den vertraglichen Leistungen bekannt werden, unterliegen der Verschwiegenheitspflicht gegenüber Dritten, es sei denn, die Stadt Dortmund stimmt einer Veröffentlichung schriftlich zu. Diese Pflicht bleibt auch nach Beendigung des Vertrages bestehen. Der Auftragnehmer legt seinen von diesem Vertrag betroffenen Mitarbeitern eine entsprechende Verpflichtung auf.

3. Eine Abweichung von den Bestimmungen dieses Vertrags oder von den in § 2 genannten Vertragsgrundlagen ist dem Auftragnehmer allgemein oder im Einzelfall nur gestattet, wenn dieser vorher die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers eingeholt hat.
4. Die Wirksamkeit des Vertrages ist nicht von der Vollständigkeit seiner Anlagen abhängig.
5. Der Vertrag wird nebst Anlagen zweifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Original- Ausfertigung des Vertrages inkl. Anlagen.
6. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall vereinbaren die Vertragsparteien anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen solche Bestimmungen, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen am nächsten kommen.

Auftraggeber:

Dortmund, den
Für das Theater Dortmund

Auftragnehmer:

....., den
(Ort, Datum)

.....

.....

Allgemeine Vertragsbedingungen der Stadt Dortmund

Die nachfolgenden Regelungen gelten bei Widersprüchen nur nachrangig gegenüber Teilnahmebedingungen, spezielleren besonderen Vertragsbedingungen (BVB) und Zusätzlichen (technischen) Vertragsbedingungen (ZVB) des jeweiligen konkreten Vertrags über Liefer- und Dienstleistungen oder Bauleistungen.

A Bedingungen für die Auftragserteilung (werden mit der Auftragserteilung Vertragsbestandteil)

1. Die Leistungsbeschreibung mit den zugehörigen Anlagen (Mustern) ist verbindlich.
2. Es gelten für Leistungen die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL, Teil B) und für Bauleistungen die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistung (VOB, Teil B) sowie die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (VOB, Teil C).
3. Liegt dem Auftrag kein Angebot zugrunde, hat der*die Auftragnehmer*in die Annahme dieses Auftrags der Auftraggeberin schriftlich zu bestätigen. Die Auftraggeberin kann fristlos zurücktreten, wenn diese Bestätigung/ Empfangsanzeige nicht innerhalb von 10 Tagen (gerechnet vom 3. Tag nach der Aufgabe zur Post) eingeht.
4. Die Gesamtauftragssumme darf ohne schriftliche Genehmigung (Nachtragsauftrag) nicht überschritten werden. Leistungen, die nicht beschrieben sind, gelten als nicht bestellt und werden nicht vergütet.
5. Leistungen sind stets auf Rechnung und Gefahr des*der Auftragnehmers*Auftragnehmerin frei Verwendungsstelle durchzuführen. Die Auslieferung erfolgt grundsätzlich durch Mitarbeiter*innen des*der Händlers*Händlerin. Bei der Beauftragung von Paketdiensten und Speditionen haftet der*die Auftragnehmer*in dafür, dass diese bis zur Verwendungsstelle liefern. Erfüllungsort ist die Verwendungsstelle, wenn nichts anderes vereinbart ist.
6. Zahlungen erfolgen innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug. Wenn bei Liefer- und Dienstleistungen der Rechnungsbetrag von Rechnungen jedweder Art (Abschlagszahlungen etc.) innerhalb von 21 Kalendertagen nach Leistungserbringung bzw. Eingang der Ware und der Rechnung beglichen wird, werden 2 % vom jeweiligen Rechnungsbetrag abgezogen, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde.
7. Falls die Lieferung nicht eingehalten werden kann, ist die Auftraggeberin sofort - wenn möglich fernmündlich - zu unterrichten.
8. Jeder Leistung oder Bauleistung ist ein Nachweis (z. B. Lieferschein, Abnahme oder Wiegezettel) beizufügen.
9. Die Rechnung ist sofort nach Leistung in zweifacher Ausfertigung mit Empfangs- oder Ausführungsbestätigung der Leistung oder Bauleistung einzureichen. Teillieferungen werden nicht gesondert abgerechnet. Auf der Rechnung sind anzugeben: Geschäftszeichen der Auftraggeberin, Zeit der Ausführung, Wohnung oder Geschäftssitz, Fernsprechnummer und Bank- oder Postbankkonto.
10. Für die Einreichung der Rechnung bei der Stadt Dortmund kann auch der elektronische oder digitale Rechnungseingang genutzt werden. Dabei ist das bei der Stadt Dortmund festgelegte Verfahren einzuhalten.
11. Verpackungstoffe sind vom*von der Auftragnehmer*in kostenlos zurückzunehmen und unter Beachtung der umweltrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß zu entsorgen. Verpackungsmaterial sind sowohl Transportverpackungen (z.B. Paletten, Versandverpackungen, Transportsicherungen) als auch Umverpackungen (z.B. Schachtel um Dose, Blister um Schachtel) sowie Verkaufsverpackungen (z.B. Schachtel, Beutel, Flasche, Dose).
12. Die Abtretung von Forderungen des*der Auftragnehmers*Auftragnehmerin gegen die Auftraggeberin an Dritte ist ohne Genehmigung der Auftraggeberin ausgeschlossen.
13. Jede Änderung oder Ergänzung des Vertrages bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel.
14. Soweit der*die Auftragnehmer*in Kaufmann*Kauffrau i.S. des HGB oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist, ist der Gerichtsstand für beide Vertragsparteien Dortmund.
15. Sollten Teile dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Gültigkeit der sonstigen Vertragsbestimmungen. Die Vertragsparteien verpflichten sich an die Stelle der unwirksamen Vertragsteile eine Bestimmung zu setzen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages am nächsten kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.
16. Der*die Auftragnehmer*in ist verpflichtet, die vertragliche Leistung frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten (nachfolgend Schutzrechte) Dritter zu erbringen. Für den Fall der Schutzrechtsverletzung Dritter im Zusammenhang mit der Erbringung der vertraglichen Leistung stellt der*die Auftragnehmer*in die Auftraggeberin von allen aus der Schutzrechtsverletzung resultierenden Ansprüchen frei. Dies gilt nicht für Schutzrechtsverletzungen, die auf ein unmittelbares Handeln der Auftraggeberin beruhen.
17. Der*die Auftragnehmer*in räumt der Auftraggeberin ein ausschließliches sowie räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht hinsichtlich aller bekannten

und unbekannten Nutzungsarten an den von ihm im Zusammenhang mit dem vorliegenden Auftrag für die Auftraggeberin erstellten geschützten Werken (§ 2 UrhG) ein. Dies umfasst insbesondere aber nicht abschließend Gutachten, Pläne und Konzepte.

18. Soweit der*die Auftragnehmer*in zur Erfüllung seiner*ihrer vertraglichen Verpflichtungen ihm*ihr von der Stadt übermittelte personenbezogene Daten Dritter speichert oder sonst verarbeitet, verpflichtet sich der*die Auftragnehmer*in zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes NRW.
19. Alle Informationen, Geschäftsvorgänge und Unterlagen, die dem*der Auftragnehmer*in im Zusammenhang mit der vertraglichen Leistung bekannt werden, unterliegen der Verschwiegenheitspflicht gegenüber Dritten. Diese Pflicht bleibt auch nach Beendigung des Vertrages bestehen. Der*die Auftragnehmer*in legt seinen*ihren von diesem Vertrag betroffenen Mitarbeitenden eine entsprechende Verpflichtung auf, soweit nicht eine solche arbeits- oder dienstrechtlich bereits besteht.
20. Im Übrigen sind die gesetzlichen Bestimmungen für das Vertragsverhältnis maßgebend. Lieferungs- und Geschäftsbedingungen des*der Auftragnehmers*Auftragnehmerin finden für die Ausführung dieses Auftrags keine Anwendung.
21. Dem*der Auftragnehmer*in steht ein Zurückbehaltungsrecht an seinen*ihren Leistungen nicht zu, es sei denn seine*ihre Ansprüche sind rechtskräftig festgestellt oder unstreitig.
22. Eine Leistungserbringung für die Stadt Dortmund hat bei Tätigkeiten mit Außenwirkung unter Rücksichtnahme auf die Leitbilder der Stadt Dortmund zu erfolgen. Dortmund ist eine Stadt der Vielfalt, Toleranz und Weltoffenheit. Im Einsatz für die Stadt Dortmund dürfen daher unabhängig von der eigenen Gesinnung keine Botschaften ausgelebt und zur Schau gestellt werden, die als beleidigend, anstößig, provozierend, extremistisch oder diskriminierend empfunden werden können. Gemeint sind insbesondere auch das Auftreten bzw. Erscheinungsbild des*der Auftragnehmers*Auftragnehmerin, sowie seiner*ihrer Nachunternehmer*innen, aber auch indirekte Meinungsäußerungen bzw. Darstellungen wie z.B. durch Werbung bzw. Plakattierungen auf Fahrzeugen, der Kleidung, Arbeitsgeräten etc..

B Bestechungsklausel für Auftrags- und Lieferungsverträge

1. Die Auftraggeberin ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der*die Auftragnehmer*in städt. Dienstkräften, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags befasst sind, Geschenke oder andere Vorteile (auch Darlehen) anbietet, verspricht oder gewährt. Solche Handlungen des*der Auftragnehmers*Auftragnehmerin selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die für den*die Auftragnehmer*in mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung von Verträgen mit der Auftraggeberin befasst sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Geschenke oder Vorteile an Dienstkräfte der Auftraggeberin unmittelbar oder in ihrem Interesse Angehörigen oder anderen ihnen nahestehenden Personen oder im Interesse des einen oder anderen einem anderen angeboten, versprochen oder gewährt werden.
2. Vor Ausübung des Rücktritts ist dem*der Auftragnehmer*in Gelegenheit zu geben, zu dem Tatverdacht Stellung zu nehmen.
3. Tritt die Auftraggeberin nach Abs. 1 vom Vertrag zurück, so ist sie berechtigt aber nicht verpflichtet, die empfangenen Leistungen zurückzugeben. Behält sie diese, so hat sie ihren Wert zu vergüten; werden sie zurückgegeben, so muss auch der*die Auftragnehmer*in die empfangenen Leistungen zurückgeben. Die Auftraggeberin kann vom*von der Auftragnehmer*in den Ersatz des Schadens verlangen, der ihr durch den Rücktritt vom Vertrag entsteht. Dagegen stehen dem*der Auftragnehmer*in gegen die Auftraggeberin auf Grund des Rücktritts keine Ansprüche wegen Nichterfüllung des Vertrages zu. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften über den Rücktritt.
4. Andere gesetzliche oder vertragliche Ansprüche der Vertragsparteien bleiben unberührt.

Besondere Vertragsbedingungen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen)

Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen verpflichtet. Die weiteren Vertragsbedingungen bleiben hiervon unberührt. Hierzu vereinbaren die Parteien Folgendes:

1. Einhaltung von Mindestarbeitsbedingungen

1.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet,

a) für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich

- eines nach dem Tarifvertragsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages,
- eines nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages oder
- einer nach den §§ 7, 7a oder 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158) in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Rechtsverordnung unterfällt,

seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die in dem Tarifvertrag oder der Rechtsverordnung verbindlich vorgegeben werden.

b) für Leistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene (§ 1 Abs. Absatz 3 TVgG) seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrags wenigstens das in Nordrhein-Westfalen für diese Leistung in einem einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifvertrag vorgesehene Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten zu zahlen und während der Ausführungslaufzeit Änderungen nachvollziehen.

c) bei der Ausführung der Leistung seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) wenigstens ein Entgelt in Höhe des allgemeinen Mindestlohns, nach den Vorgaben des Mindestlohngesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2014 (BGBl. I S.

1348) in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen. Diese Pflicht gilt auch, sofern das gemäß lit. a) und b) zu zahlende Entgelt das Mindeststundenentgelt nach dem Mindestlohngesetz unterschreitet.

- 1.2. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass die bei der Ausführung des Auftrags beteiligten Nachunternehmen die in Ziffer 1.1. genannten Pflichten ebenfalls einhalten.
- 1.3. Ziffer 1.1., lit. c) gilt nur, sofern die ausgeschriebene Leistung im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland erbracht wird. Ziffer 1.1., lit. c) gilt nicht für Auftragnehmer, die unter § 224 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 sowie § 226 des Neunten Sozialgesetzbuches fallen.

2. Kontroll- und Prüfrecht

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung der unter Ziffer 1. genannten Verpflichtungen während der Auftragsausführung zu überprüfen. Hierzu ist der Auftragnehmer verpflichtet,

- a) dem Auftraggeber auf dessen Verlangen die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, aus denen sich die Einhaltung der unter Ziffer 1. genannten Verpflichtungen zweifelsfrei ergibt. Sofern diese Unterlagen personenbezogene Daten enthalten, erfolgt die Vorlage in anonymisierter Form sowie unter Beachtung des Datenschutzrechts.
- b) seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen.

3. Kündigung aus wichtigem Grund; Vertragsstrafe

- 3.1. Der Auftraggeber kann den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist unter anderem kündigen,
 - a) wenn der Auftragnehmer eine Pflicht aus Ziffer 1. verletzt,
 - b) wenn der Auftragnehmer nicht sicherstellt, dass die Nachunternehmen eine Pflicht aus Ziffer 1. einhalten oder
 - c) wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten aus Ziffer 2. nicht nachkommt.
- 3.2. In den in Ziffer 3.1. genannten Fällen, verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe, deren Höhe eins von Hundert, bei mehreren Verstößen bis zu fünf von Hundert des Auftragswertes beträgt. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch den Auftraggeber ist nicht ausgeschlossen, jedoch wird die verwirkte Vertragsstrafe auf den weiteren Schadensersatz des Auftraggebers angerechnet.
- 3.3. Im Übrigen berühren Ziffer 3.1. und 3.2. nicht die weiteren Rechte der Vertragsparteien.

Besondere Vertragsbedingungen zur Verpflichtungserklärung Frauen- und Familienförderung

(Bitte beachten: Anwendung ab einem Auftragswert von 50.000 € netto!)

Maßnahmen zur Frauenförderung oder Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie sind z.B.:

1. Untersagung und Unterbindung eines Verhaltens verbaler und nichtverbaler Art, welches bezweckt oder bewirkt, dass weibliche Beschäftigte lächerlich gemacht, eingeschüchtert, angefeindet oder in ihrer Würde verletzt werden,
2. explizite Ermutigung von Frauen sich zu bewerben , wenn im Betrieb Ausbildungs- und Arbeitsplätze in männerdominierten Berufsbereichen zu besetzen sind,
3. Berücksichtigung von weiblichen Auszubildenden bei der Übernahme in ein Arbeitsverhältnis zumindest entsprechend ihrem Ausbildungsanteil,
4. Befragung von Beschäftigten zu ihren Arbeitszeitwünschen, Auswertung einschließlich Einleitung von Umsetzungsschritten,
5. Angebot von Teilzeitarbeit oder flexiblen Arbeitszeitmodellen als Maßnahme zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie,
6. Entwicklung und Umsetzung von Modellen vollzeitnaher Teilzeitarbeit für die Beschäftigten,
7. Einrichtung bzw. Ausbau von Telearbeit für die Beschäftigten,
8. Einrichtung von Eltern-Kind-Zimmern für die Beschäftigten,
9. Unterstützung bei der Suche nach Kinderbetreuungs- und Pflegemöglichkeiten,
10. Angebot betrieblich organisierter Kinderbetreuung,
11. Zahlung eines Kinderbetreuungszuschusses,
12. Angebot von Ferienprogrammen zur Überbrückung der Betreuungslücke für Kinder berufstätiger Eltern in Kindergarten- bzw. Schulferien,
13. Unterstützung von Mitarbeitern mit pflegebedürftigen Angehörigen durch individuelle Betreuung und Hilfeleistung oder Abschluss einer Vereinbarung einer Familienpflegezeit.
14. Kontakthalteangebote, Möglichkeit zur Teilnahme an betrieblicher Fortbildung, zu Vertretungseinsätzen und Rückkehrvereinbarungen für Beschäftigte in Elternzeit,
15. Bereitstellung von innerbetrieblichen Paten und Patinnen für Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteiger,
16. Überprüfung der Entgeltgleichheit im Unternehmen mit Hilfe anerkannter und geeigneter Instrumente,
17. Analyse der Entwicklung der Leistungsvergütung in den letzten 5 Jahren nach Geschlecht,
18. Maßnahmen zur Gewinnung von Mädchen und Frauen für ein betriebliches Praktikum, insbesondere in den männerdominierten Berufen oder
19. Angebot spezieller Bildungsmaßnahmen für Frauen, die diese auf die Übernahme von höherwertigen und leitenden Positionen vorbereiten.

Die Maßnahmen werden je nach Unternehmensgröße wie folgt gestaffelt:

- (1) Unternehmen mit regelmäßig mehr als 500 Beschäftigten haben vier der oben genannten Maßnahmen auszuwählen sowie durchzuführen oder einzuleiten.
- (2) Unternehmen mit regelmäßig mehr als 250, aber nicht mehr als 500 Beschäftigten haben drei der oben genannten Maßnahmen auszuwählen sowie durchzuführen oder einzuleiten.
- (3) Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20, aber nicht mehr als 250 Beschäftigten haben zwei der oben genannten Maßnahmen auszuwählen sowie durchzuführen oder einzuleiten.
- (4) Zur Festlegung der Unternehmensgröße ist die Definition der Betriebsstätte nach § 12 Abgabenordnung zugrunde zu legen.

Hinsichtlich der Anzahl der Beschäftigten gilt, dass alle Vollzeitbeschäftigten, Teilzeitbeschäftigten nach Köpfen (also nicht umgerechnet in Vollzeit-Äquivalente) und auch

alle 603-Euro-Kräfte mitzuzählen sind. Lediglich Auszubildende gelten nicht als Beschäftigte. Verfügt somit ein Bieterunternehmen im Zeitpunkt der Angebotsabgabe über lediglich 20 oder weniger Beschäftigte, erschöpft sich die abzugebende Information auf der entsprechenden Verpflichtungserklärung in eben dieser Angabe.

Die durchgeführten bzw. eingeleiteten Maßnahmen zur Frauenförderung und zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie sind zum Zwecke der Überprüfbarkeit vom Auftragnehmer zu dokumentieren. Diese Dokumentation muss mindestens enthalten:

1. die Bezeichnung der ausgewählten Maßnahmen,
2. Angaben zu Art und Umfang der geplanten Durchführung oder Einleitung der jeweiligen Maßnahmen,
3. Angaben des Zeitpunktes der Einleitung sowie des Zeitpunktes der voraussichtlichen oder tatsächlichen Durchführung der jeweiligen Maßnahmen,
4. Angaben zu den Auswirkungen und der Nachhaltigkeit der Wirkung der Maßnahmen, insbesondere
 - a) zur Anzahl der von der jeweiligen Maßnahme betroffenen Beschäftigten in Relation zur Gesamtanzahl der im Unternehmen Beschäftigten,
 - b) Zeitpunkt der Einleitung bzw. die Dauer der Durchführung der Maßnahmen und,
 - c) ob die Maßnahme über die Dauer der Durchführung des öffentlichen Auftrags im Betrieb weiter angeboten beziehungsweise fortgeführt wird.

Die Dokumentation der durchzuführenden bzw. eingeleiteten Maßnahmen ist mindestens ein Jahr aufzubewahren und im Unternehmen zu veröffentlichen. Auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers ist diese in einem weiteren Vergabeverfahren vorzulegen.

Ausnahmsweise kann der öffentliche Auftraggeber, nach entsprechendem Vortrag des Bieterunternehmens, von ergänzenden Ausführungsbestimmungen zur Frauenförderung bzw. der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, absehen. Hierbei handelt es sich um besonders zu begründende Einzelfallentscheidungen. Bieterunternehmen haben im Rahmen der als Anlage beigefügten Verpflichtungserklärung insoweit die Möglichkeit, entsprechende Ankreuzmöglichkeiten zu nutzen und auf die zu berücksichtigenden Gründe für die Nichtdurchführbarkeit entsprechender Maßnahmen darzustellen. Der öffentliche Auftraggeber prüft den vorgetragenen Sachverhalt auf Plausibilität und dokumentiert seine Ermessenentscheidung.

Sofern ein Bieter durch Zuschlag bereits zur Durchführung oder Einleitung von Maßnahmen der Frauenförderung oder der Vereinbarkeit von Beruf und Familie verpflichtet wurde, kann er sich hierauf bei der Angebotsabgabe um weitere öffentliche Aufträge zwölf Monate lang nach dem Tag des Zuschlags berufen. Die Maßnahmen der Frauenförderung oder der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, zu deren Durchführung oder Einleitung sich das Unternehmen verpflichtet hat, müssen ordnungsgemäß umgesetzt worden sein. Auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers hat der Bieter die Durchführung oder Einleitung der umgesetzten Maßnahmen zu belegen.